

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 3

Kiel, den 2. Februar

1976

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Verteilung der Kirchensteuern 1976 (S. 17) — Verteilung der Kirchensteuern 1975 (S. 17) — Zinssatz für landeskirchliche Darlehen (S. 18) — Vergütungstarifvertrag Nr. 13 zum KAT (S. 18) — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (S. 18) — Bewertung der Unterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974 (S. 20) — Gemeindegliederinnen-Prüfung (S. 20) — Stellenausschreibung (S. 21).

III. Personalien (S. 21)

Bekanntmachung

Verteilung der Kirchensteuern 1976

Kiel, den 20. Januar 1976

Gemäß den Vorschriften des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. März 1972 (KGVBl. S. 131ff.) hat die Landessynode am 12. November 1975 folgenden Beschluß gefaßt:

I.

Das zur Verteilung bereitstehende Kirchensteueraufkommen wird auf 264 194 000 DM geschätzt.

II.

Von dem Kirchensteueraufkommen werden bereitgestellt:

1. für die Landeskirche

- a) zur Deckung des allgemeinen landeskirchlichen Bedarfs (§ 6 FAG) 19,369 v.H., das sind 51 171 600 DM
- b) zur Deckung des Pfarrbesoldungs- und Pfarrversorgungsbedarfs (§ 7 FAG) 63 288 100 DM

2. für die Propsteien

- a) für Finanzhilfen bei besonderem Bedarf (§ 5 FAG) 7 048 200 DM
- b) Ausgleichsleistungen (§ 8 FAG) 9 900 000 DM

Dieser Betrag wird wie folgt verteilt:

Pr. Eiderstedt	9 937 DM
Pr. Kiel	808 674 DM
Pr. Pinneberg	315 754 DM
Pr. Stormarn	2 638 401 DM
Pr. Altona	2 159 424 DM
Pr. Blankenese	2 668 655 DM
Pr. Niendorf	1 299 155 DM

- c) Ein Betrag je Gemeindeglieder (§ 2 FAG), der sich aufgrund des Kirchensteueraufkommens nach Abzug der zu den Ziffern 1a, 1b, 2a und 2b benötigten Mittel ergibt. Die Zahl der Gemeindeglieder, verteilt auf die einzelnen Propsteien, wird wie folgt festgestellt:

Propstei

Flensburg	110 867
Angeln	68 415
Südtondern	64 257
Husum	62 157
Eiderstedt	17 966
Schleswig	61 150
Eckernförde	65 644
Kiel	233 387
Münsterdorf	69 729
Neumünster	152 844
Norderdithmarschen	52 859
Oldenburg	70 401
Plön	83 637
Rendsburg	108 222
Segeberg	83 997
Süderdithmarschen	69 156
Pinneberg	92 363
Rantzaу	91 687
Lauenburg	107 054
Stormarn	397 125
Altona	83 320
Blankenese	125 056
Niendorf	149 039

Gemeindeglieder

Stand: 30.9.1974

Landeskirche Schleswig-Holsteins 2 420 332

Ergänzend hierzu hat die Landessynode beschlossen:

Bei Mehreinnahmen im Haushalt 1976 ist der Landessynode ein Nachtragshaushalt vorzulegen, der vorwiegend

- a) die Tilgung des Restdarlehens von 2 Millionen DM,
b) eine Erhöhung der Zuweisung nach § 2 FAG

berücksichtigt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 0610/76 — 76 — V/H 2

Verteilung der Kirchensteuern 1975

Kiel, den 20. Januar 1976

Im Zusammenhang mit dem 2. Nachtragshaushalt 1975 und dem Beschluß über die Verteilung des Kirchensteueraufkommens 1975 hat die Landessynode am 12. November 1975 folgenden Beschluß gefaßt:

Die über den Sollansatz des 2. Nachtragshaushalts 1975 hinausgehenden Kirchensteuereinnahmen 1975 werden bis zu einer Höhe von 8 Millionen DM zu 95 vom Hundert den Mitteln nach § 2 FAG und zu 5 vom Hundert den Mitteln nach § 6 FAG zugeführt. Jedoch wird ein Anteil von 25 vom Hundert der Mehreinnahmen vorab zur Tilgung des Darlehens verwandt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 0610/75 — 76 — V/H 2

Zinssatz für landeskirchliche Darlehen

Kiel, den 13. Januar 1976

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. 8. 59 (Kirchl. Gesetz- u. Verordnungsblatt Seite 81) wird der Zinssatz für landeskirchliche Darlehen, die aus dem landeskirchlichen Darlehnsfonds gewährt werden, für das

Rechnungsjahr 1976 auf 6% p.a.

festgesetzt und den Kirchengemeinden in dieser Höhe in Rechnung gestellt.

Änderungen des Zinssatzes, die während des Rechnungsjahres 1976 bei den öffentlichen Kreditinstituten erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 8100 — 76 — V/E 1

Vergütungstarifvertrag Nr. 13 zum KAT

Kiel, den 16. Januar 1976

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 13 zum KAT vom 17. März 1975 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 85) ist durch den nachstehend abgedruckten Änderungstarifvertrag mit Wirkung vom 1. 12. 1975 geändert worden. Es handelt sich im wesentlichen um eine Anpassung der Grundvergütungssätze in den Vergütungsgruppen IXb und IXa KAT an die im BAT-Bereich ab 1. 12. 1975 geltenden Beträge. Das Landeskirchenamt hat auf diese Änderung bereits durch Rundschreiben vom 16. 10. 1975 — 3520 — 75 — XII/C 2 — hingewiesen. Änderungen gegenüber den seinerzeit bekanntgegebenen Beträgen haben sich nicht ergeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3520 — 76 — XII/C 2

Tarifvertrag

zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 13 zum KAT vom 3. 12. 1975

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein,

c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits,

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 13

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 13 zum KAT vom 17. 3. 1975 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- § 4 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
- In der Anlage 1 werden die Beträge in den Vergütungsgruppen IXa und IXb durch die folgenden Beträge ersetzt:
„IXa 874,— 898,97 923,94 948,91 973,88 998,85 1023,82 1048,79 1073,70
IXb 838,95 861,74 884,53 907,32 930,11 952,90 975,69 998,48 1017,74“
- In der Anlage 2 werden die Beträge in der Vergütungsgruppe IXb durch die folgenden Beträge ersetzt:
„771,83 805,39 838,95“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 1975 in Kraft.

Kiel, den 3. 12. 1975

Unterschriften

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Kiel, den 13. Januar 1976

Nachstehend werden die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfenvorschriften vom 18. 12. 1975 sowie der hierzu ergangene Einführungslerlaß des Bundesministers des Innern bekanntgegeben. Die Beihilfenvorschriften in der Fassung vom 15. Februar 1975 sind im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1975 Seite 53 abgedruckt worden.

Aufgrund der Änderungsvorschriften ist es leider notwendig geworden, den Antragsvordruck noch umfangreicher als bisher zu gestalten. Die Antragsteller werden gebeten, den Vordruck mit besonderer Sorgfalt auszufüllen.

Das Landeskirchenamt gibt zu Art. 1 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 18. 12. 1975 im einzelnen folgende Erläuterungen:

zu 1b):

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß sich unter den in Nr. 2 Abs. 2 Buchst. a) bis d) BhV genannten Kindern und Enkeln auch Halbweisen befinden, für die bis zum 31. 12. 1974 Beihilfen gewährt wurden.

Durch die Neufassung der Nr. 1 Abs. 3 Ziff. 3 BhV wird im Zusammenhang mit Nr. 1 Abs. 1 Ziff. 3 BhV sichergestellt, daß in den oben genannten Fällen der eigene Beihilfeanspruch des Halbweisen auflebt.

Zu 2a)–c):

Die Änderungen tragen dem das Beihilferecht beherrschenden Grundsatz Rechnung, wonach Beihilfen nur im Rahmen der ergänzenden Alimentation gewährt werden. Die bisher geltenden Ausnahmeregelungen sind deshalb eingeschränkt worden. So werden, z. B. bei berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen, Ansprüche gegen die gesetzliche Kranken- oder Rentenversicherung künftig grundsätzlich berücksichtigt. Das gleiche gilt für Ansprüche des Beihilfeberechtigten gegen die gesetzliche Rentenversicherung, weil deren Leistungen im wesentlichen auf Heilkuren und Zahnersatz beschränkt sind.

Zu 2e):

Die Regelung des Abs. 7 ist im Hinblick auf die Pauschalregelung in Sterbefällen (vgl. Nr. 12 Abs. 1 BhV) entbehrlich.

Zu 5:

Die Änderung berücksichtigt das Subsidiaritätsprinzip, wie es in Nr. 3 Abs. 4 S. 1 BhV zum Ausdruck kommt.

Zu 6:

Die Erhöhung des Bemessungssatzes fällt weg, weil davon auszugehen ist, daß dem Beihilfeberechtigten in den genannten Fällen keine Aufwendungen für die Krankheitsvorsorge der Familienangehörigen entstehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 2710 — 75 — XII/C 3

*

Änderung der Beihilfavorschriften

— Rdschr. d. BMI v. 18. 12. 1975 —

D III 6 — 213 100 — 1/1 d —

Als Anlage übersende ich die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfavorschriften vom 18. Dezember 1975 und den neuen Antragsvordruck. Die in den bisherigen Entwürfen vorgesehene Regelung einer Nr. 13a BhV „Begrenzung der Beihilfen“ mit den damit zusammenhängenden Vorschriften wird zunächst zurückgestellt. Es ist beabsichtigt, alsbald eine Abstimmung darüber herbeizuführen, ob vorgetragene Bedenken durch eine modifizierte Regelung entprochen werden kann.

Bei der Anwendung der geänderten Beihilfavorschriften bitte ich folgendes zu beachten:

Zu Nr. 3 Abs. 4 Satz 3

Nehmen Personen die ihnen nach Nr. 3 Abs. 4 Satz 1 zustehenden Leistungen nicht in Anspruch, so sind diese gleichwohl bei der Beihilfefestsetzung zu berücksichtigen. Läßt sich der fiktive Leistungsanteil nicht oder nur unter Schwierigkeiten ermitteln, so erkläre ich mich damit einverstanden, daß die entsprechenden Rechnungsbeträge vor Beihilfefestsetzung pauschal um 30 v.H. gekürzt werden.

Zu Nr. 13 Absatz 1:

In Einzelfällen wird der kinderbezogene Teil des Ortszuschlags zwischen im öffentlichen Dienst tätigen Ehegatten geteilt. Ich halte es für geboten, eine Gleichbehandlung dieser Fälle mit denen sicherzustellen, in denen tatsächlich nur ein Ehegatte diesen erhöhten Ortszuschlag erhält.

Nr. 13 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz ist daher für den o. g. Personenkreis mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der Bemessungssatz nur bei dem Beihilfeberechtigten erhöht, den die Beihilfeberechtigten durch Erklärung bestimmt haben; sie sind für die Dauer eines Kalenderjahres an diese Erklärung gebunden.

Zu Absatz 1a:

Berücksichtigungsfähige Familienangehörige, die nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten vom 26. Juni 1975 versicherungspflichtig sind, werden von der Regelung der Nr. 13 Abs. 1a Ziffer 2 nicht erfaßt.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfavorschriften Vom 18. Dezember 1975

Nach § 200 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3716), wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 79 dieses Gesetzes erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1975 (GMBl. S. 109) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Unterhaltszuschuß“ durch das Wort „Anwärterbezüge“ ersetzt und nach den Worten „§ 158“ die Worte „oder § 160“ eingefügt;
- b) Absatz 3 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:
„3. an Halbwaisen, wenn der lebende Elternteil oder der Ehegatte selbst beihilfeberechtigt ist und Ansprüche auf Beihilfen zu den Aufwendungen für die Halbwaise hat.“.

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die nach § 173d der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreit sind und zu deren Versicherung der Zuschuß des Bundes nach § 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten vom 26. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1536) gezahlt wird.“;
- b) Absatz 4 Satz 2 wird Satz 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 1 werden die Worte „und in der gesetzlichen Rentenversicherung“ gestrichen und das Wort „Versicherungen“ durch das Wort „Versicherung“ ersetzt,
 - bb) die Ziffern 2, 3 und 4 werden gestrichen,
 - cc) Ziffer 6 erhält folgende Fassung: „Beihilfeberechtigte, die nach § 10 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes anspruchsberechtigt sind.“,
 - dd) die Ziffern 5 und 6 werden Ziffern 2 und 3;
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „bis 6“ durch die Worte „und 3“ ersetzt;
- d) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „§§ 30, 36“ durch die Worte „§§ 69, 70“ ersetzt;
- e) Absatz 7 wird gestrichen; Absatz 8 wird Absatz 7.

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 werden die Worte „8,— DM“ durch die Worte „14,— DM“ ersetzt,
- b) Ziffer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c) ist vor dem Wort „Sehhilfen“ das Wort „Reflektometer“ einzufügen,
 - bb) In Unterabsatz 2 sind die Zahl „250“ durch die Zahl „350“ und die Zahl „750“ durch die Zahl „1000“ zu ersetzen.

4. In Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe a) werden die Zahl „150“ durch die Zahl „175“, die Zahl „125“ durch die Zahl „150“ und die Zahl „100“ durch die Zahl „125“ ersetzt.

5. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „in Höhe von“ jeweils durch die Worte „bis zur Höhe von“ ersetzt, das Wort „mindestens“ wird gestrichen;

b) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Steht für den Sterbefall ein Sterbe- oder Bestattungsgeld aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. von arbeitsvertraglichen Vereinbarungen oder ein Schadenersatzanspruch in Höhe von jeweils 1500,— DM oder mehr zu, so beträgt die Beihilfe 600,— DM, in Sterbefällen von Kindern 400,— DM; stehen mehrere Ansprüche zu, wird keine Beihilfe gewährt.“

6. Nummer 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Absatz 3“ durch die Worte „Absatz 1a“ ersetzt sowie die Worte „oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen ist, weil es selbst beihilfeberechtigt“ gestrichen,

bb) Satz 3 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Ortszuschlag berücksichtigungsfähig, so erhöht sich der Bemessungssatz nur bei dem Beihilfeberechtigten, bei dem das Kind tatsächlich im Ortszuschlag berücksichtigt wird.“; das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt;

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1 a) Der Bemessungssatz erhöht sich nicht nach Absatz 1 Satz 2

1. wenn der Ehegatte selbst beihilfeberechtigt ist oder eigene Einkünfte von mehr als 25000,— DM hat (Absatz),
2. wenn berücksichtigungsfähige Familienangehörige aufgrund eigener Tätigkeit oder wegen des Bezugs einer Rente in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, Mitglied der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten sind, Beitragszuschüsse nach § 381 Abs. 4 oder § 405 der Reichsversicherungsordnung bzw. ähnlicher Vorschriften erhalten oder Ansprüche auf Heil- oder Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 2 oder 4 des Bundesversorgungsgesetzes haben bzw. Leistungen nach diesen Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten. Sind berücksichtigungsfähige Kinder beim Ehegatten familienversichert, so erhöht sich der Bemessungssatz gleichwohl.“

7. In Nummer 14 Abs. 6 Satz 2 ist das Wort „aufzurunden“ durch das Wort „abzurunden“ zu ersetzen.

8. Nummer 15 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Zu den Aufwendungen aus Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten ist abweichend von Nummer 12 Abs. 1 die Beihilfe mit dem in Absatz 1 genannten Bemessungssatz zu berechnen; sie darf jedoch höchstens 1 200,— bzw. 800,— DM betragen.“

Artikel 2

1. Artikel 1 Ziff. 1, Ziff. 2 Buchstabe a), d) und e), Ziffern 3, 4, 5, 7 und 8 tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

2. Artikel 1 Ziff. 2 Buchstaben b) und c) und Ziffer 6 tritt am 1. April 1976 in Kraft. Die Vorschrift gilt auch für vorher entstandene Aufwendungen, die nach Inkrafttreten erstmals geltend gemacht werden.

GMBI. 1975 S. 830

Bewertung der Unterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974

Kiel, den 8. Januar 1976

Nach § 3 der Tarifverträge über die Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte vom 16. März 1974 (KGVBl. S. 120) sind die in § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen, um den die nach § 160 Abs. 2 RVO festgesetzten Sachbezugswerte für Wohnung mit Heizung und Beleuchtung für sonstige Beschäftigte im Lande Nordrhein-Westfalen erhöht werden. Nach § 2 der Tarifverträge vom 20. 3. 1975 zur Änderung der Tarifverträge über die Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte (KGVBl. 1975 S. 91) war § 3 für das Kalenderjahr 1975 allerdings nicht anzuwenden.

Nach der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1976 vom 25. November 1975 (GVBl. NRW S. 666) beträgt der maßgebende Bezugswert im Jahre 1976 279,— DM. Nach der Verordnung der Landesregierung des Landes NRW zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1975 vom 3. Dezember 1974 (GVBl. NRW S. 1584) betrug der maßgebende Bezugswert im Jahre 1975 258,— DM. Es tritt somit eine Erhöhung um 8,14 v. H. ein. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher ab 1. Januar 1976 die in § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabsatz 3 der Tarifverträge über die Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte genannten Beträge.

Die Tabelle in § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte ist daher ab 1. Januar 1976 in folgender Fassung anzuwenden:

Wertklasse	Mitarbeiterunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	5,41
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	5,95
3	mit eigenem Bad oder Dusche	6,81
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	7,57
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	8,11

In § 2 Abs. 4 Unterabs. 3 muß der Betrag „3 DM“ durch den Betrag „3,24 DM“ ersetzt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3552 — 75 — XII/C 2

Gemeindehelferinnen-Prüfung

Kiel, den 22. Januar 1976

Vor der Prüfungskommission des Landeskirchenamtes hat die Prüfung zur Anerkennung als Gemeindehelferin gemäß § 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung des Amtes der Gemeindehelferin in der Ev.-Luth. Landeskirche

Schleswig-Holsteins vom 29. Oktober 1971 — KGVBl. 1971 S. 356 — abgelegt und bestanden:

Frau Irmtraud Bretschneider, geb. Grünig, aus Röhthes.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az. 30200 — 75 — VIII/B 3

Stellenausschreibung

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg, Norderstedt, ist die Stelle eines

Kirchenmusikers (B- oder C-Prüfung)

neu zu besetzen.

Wir suchen (möglichst zum 1. April 1976) eine(n) Mitarbeiter(in), der (die) bereit ist, neben der Pflege der Kirchenmusik auch neue Wege in der Gestaltung der musikalischen Gemeindearbeit im Zusammenwirken mit allen Mitarbeitern zu gehen.

Die Arbeit des Kirchenmusikers wird getragen von einer aufgeschlossenen Gemeinde, dem Arbeitskreis „Musik“, ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Es stehen zur Verfügung:

1975 renovierte Orgel von Prof. Schuke — ein umfangreiches Orffinstrumentarium — ein Cembalo — ein eigener gut ausgestatteter Musikraum im neuerrichteten Kirchlichen Zentrum.

Vergütung nach KAT.

Alle Schularten in unmittelbarer Nähe.

Bewerbungen werden erbeten:

An den Kirchengemeindeausschuß
2000 Norderstedt 1, Kirchenplatz 1

Auskünfte: Pastor K. G. Petters, 040/525 41 35
Pastor D. Schreckenbach 040/525 31 65

Az.: 30 Harksheide-Falkenberg — 76 — XI/G 2

Personalien

Ernannt:

Am 5. Januar 1976 der Pastor Wichmann von Meding, bisher in Winsen/Aller, mit Wirkung vom 1. Februar 1976 zum Pastor der Luther-Kirchengemeinde Elmshorn (3. Pfarrstelle), Propstei Rantzaus;

am 12. Januar 1976 der Pastor Hartmut Klatt, z. Zt. in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Januar 1976 zum Pastor der Rimbart-Kirchengemeinde Nordbillstedt (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —.

Berufen:

Am 23. Oktober 1975 der Pastor Hans-Walter Wulf, bisher in Witzwort, mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 zum Propst der Propstei Eiderstedt unter gleichzeitiger Ernennung zum Pastor der Kirchengemeinde Garding, Propstei Eiderstedt;

am 14. November 1975 der Pastor Joachim Gerke, bisher in Hamburg-Steinbek, mit Wirkung vom 1. November 1975 zum Pastor der Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost, Propstei Niendorf;

am 5. Januar 1976 die Pastorin Gisela Stello-Benz, z. Z. in Glinde, mit Wirkung vom 1. Januar 1976 zur Pastorin der Kirchengemeinde Glinde (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —;

am 12. Januar 1976 der Pastor Heinz Flade, z. Z. in Hamburg-Nordbillstedt, mit Wirkung vom 1. Januar 1976 zum Pastor der Rimbart-Kirchengemeinde Nordbillstedt (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —.

Eingeführt:

Am 30. November 1975 der Pastor Gernot Nagel als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Haddeby, Propstei Schleswig;

am 7. Dezember 1975 der Pastor Markus Bucher als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik, Propstei Kiel;

am 14. Dezember 1975 der Pastor Wolfgang Reinhardt als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde Kiel, Propstei Kiel;

am 14. Dezember 1975 die Pfarrvikarin Hilde Rieper, beauftragt mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Öjendorf, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal;

am 14. Dezember 1975 der Pastor Enno Vierck als Pastor der Kirchengemeinde Tarp, Propstei Flensburg;

am 14. Dezember 1975 der Pastor Friedrich Wackernagel als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Plön, Propstei Plön.

am 14. Dezember 1975 der Pastor Hans-Walter Wulf als Propst der Propstei Eiderstedt und gleichzeitig als Pastor der Kirchengemeinde Garding, Propstei Eiderstedt.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 der Pastor Dr. Joachim Puschmann, früher Hamburg-Poppenbüttel, für eine Tätigkeit als Krankenhauseelsorger in Krefeld.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag zum 1. Dezember 1975 der Pastor Hartmut Hülsmann in Kleinjörll zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland (Änderung der Bekanntmachung KGVBl. 1975 Seite 225).

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Juli 1976

Pastor Willy Weber in Norderstedt.